



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2010/0054(COD)

7.9.2010

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Haushaltsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst (KOM(2010)0085 – C7-0086/2010 – 2010/0054(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Guy Verhofstadt

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den federführenden Haushaltsausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachfolgend "Haushaltsordnung") sind die in allen Rechtsakten zu wahrenen Haushaltsgrundsätze und Finanzbestimmungen festgelegt. Es ist erforderlich, bestimmte Bestimmungen der Haushaltsordnung zu ändern, um den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

(1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (nachfolgend "Haushaltsordnung") sind die in allen Rechtsakten zu wahrenen Haushaltsgrundsätze und Finanzbestimmungen festgelegt. Es ist erforderlich, bestimmte Bestimmungen der Haushaltsordnung zu ändern, um den durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Änderungen **und der Errichtung des Europäischen Auswärtigen Diensts** Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Vertrag von Lissabon sieht die Schaffung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes (nachfolgend „EAD“) vor. Gemäß **den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 29. und 30. Oktober 2009** ist der EAD ein Dienst eigener Art („sui generis“) und für die Zwecke der Haushaltsordnung wie ein

Geänderter Text

(2) Der Vertrag von Lissabon sieht die Schaffung eines Europäischen Auswärtigen Dienstes (nachfolgend „EAD“) vor. Gemäß **dem Beschluss des Rates 2010/427/EU vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes¹** ist der EAD ein Dienst eigener Art („sui generis“) und für die Zwecke der Haushaltsordnung wie ein

eigenständiges Organ zu behandeln.

eigenständiges Organ zu behandeln.

¹ *ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30.*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Da der EAD für die Zwecke der Haushaltsordnung wie ein eigenständiges Organ zu behandeln ist, unterliegt er in Bezug auf den Vollzug der im EAD-Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Haushaltsmittel dem Entlastungsverfahren durch das Europäische Parlament. Zudem sollte der Vollzug des Kommissionseinzelplans des Gesamthaushaltsplans einschließlich der operativen Mittel, die von Delegationsleitern als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission ausgeführt werden, weiterhin dem Entlastungsverfahren des Europäischen Parlaments unterliegen.

Geänderter Text

(3) Da der EAD für die Zwecke der Haushaltsordnung wie ein eigenständiges Organ zu behandeln ist, unterliegt er in Bezug auf den Vollzug der im EAD-Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Haushaltsmittel dem Entlastungsverfahren durch das Europäische Parlament. ***Der EAD unterliegt hierbei uneingeschränkt den Verfahren betreffend die Entlastung gemäß Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 145 bis 147 der Haushaltsordnung.*** Zudem sollte der Vollzug des Kommissionseinzelplans des Gesamthaushaltsplans einschließlich der operativen Mittel, die von Delegationsleitern als nachgeordnet bevollmächtigte Anweisungsbefugte der Kommission ausgeführt werden, weiterhin dem Entlastungsverfahren des Europäischen Parlaments unterliegen. ***In Anbetracht der Komplexität dieser Struktur müssen in Bezug auf Nachvollziehbarkeit und haushaltsbezogene und finanzielle Rechenschaftspflicht strenge Bestimmungen angewandt werden.***

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass die Delegationen der Kommission als EU-Delegationen in den EAD eingegliedert werden. Um ihre effiziente Verwaltung sicherzustellen, sollten alle zur Finanzierung allgemeiner Kosten von EU-Delegationen dienenden Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben von einem gemeinsamen Unterstützungsdienst vorgenommen werden. Zu diesem Zweck sollte in der Haushaltsordnung vorgesehen werden, dass in Absprache mit der Kommission ausführliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden können, um die Ausführung der im **EAD- bzw. Ratseinzelfplan** des Gesamthaushaltsplans eingesetzten operativen Mittel zu erleichtern.

Geänderter Text

(4) Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass die Delegationen der Kommission als EU-Delegationen in den EAD eingegliedert werden. Um ihre effiziente Verwaltung sicherzustellen, sollten alle zur Finanzierung allgemeiner Kosten von EU-Delegationen dienenden Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben von einem gemeinsamen Unterstützungsdienst vorgenommen werden. Zu diesem Zweck sollte in der Haushaltsordnung vorgesehen werden, dass in Absprache mit der Kommission ausführliche Durchführungsbestimmungen erlassen werden können, um die Ausführung der im **EAD-Einzelfplan** des Gesamthaushaltsplans eingesetzten operativen Mittel zu erleichtern.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die Kohärenz, die Effizienz und die Kostenwirksamkeit der Finanzkontrolle sicherzustellen, sollte der Interne Prüfer der Kommission sowohl in Bezug auf den Vollzug des Kommissionseinzelfplans als auch in Bezug auf den Vollzug des EAD-Einzelfplans des Haushaltsplans als Interner Prüfer des EAD fungieren.

Geänderter Text

(10) Um die Kohärenz, die Effizienz und die Kostenwirksamkeit der Finanzkontrolle sicherzustellen, sollte der Interne Prüfer der Kommission sowohl in Bezug auf den Vollzug des Kommissionseinzelfplans als auch in Bezug auf den Vollzug des EAD-Einzelfplans des Haushaltsplans als Interner Prüfer des EAD fungieren. **Das Europäische Parlament unterstützt dies uneingeschränkt und fordert die Hohe Vertreterin/Vizepräsidentin der Kommission auf, einen Vorschlag zu diesem Thema vorzulegen.**

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Der Begriff „Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ sollte im Rahmen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 im Einklang mit den verschiedenen Aufgaben des Hohen Vertreters gemäß Artikel 18 des Vertrags über die Europäische Union interpretiert werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 a (neu)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Nach dem ersten Absatz von Artikel 31 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Europäische Auswärtige Dienst erstellt einen Voranschlag seiner Einnahmen und Ausgaben und übermittelt ihn der Kommission vor dem 1. Juli eines jeden Jahres. Der Hohe Vertreter/Vizepräsident der Kommission konsultiert das für Entwicklungspolitik und das für Nachbarschaftspolitik zuständige Kommissionsmitglied in Bezug auf deren jeweilige Aufgabenbereiche.“

Begründung

Der Text entspricht voll und ganz der in Madrid erzielten Vereinbarung, über die im Plenum abgestimmt wurde.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 b (neu)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 41 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In Artikel 41 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Um im Bereich des auswärtigen Handelns der Union Haushaltstransparenz zu gewährleisten, übermittelt die Kommission der Haushaltsbehörde zusammen mit dem Entwurf des EU-Haushaltsplans ein Arbeitsdokument, in dem sämtliche das auswärtige Handeln der Union betreffenden Ausgaben umfassend dargestellt werden.“

Begründung

Der Text entspricht voll und ganz der in Madrid erzielten Vereinbarung, über die im Plenum abgestimmt wurde.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 4 c (neu)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 46 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a – Absätze 1 a bis 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) In Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden folgende Absätze hinzugefügt:

„Im Stellenplan für den Einzelplan ‚EAD‘ des Haushaltsplans werden die im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Funktionsgruppe und Besoldungsgruppe, einschließlich der Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten festgelegt.

Im Stellenplan wird, aufgeschlüsselt nach

Besoldungs- und Laufbahngruppe, jegliche Aufstockung oder Verringerung von Stellen in der zentralen Verwaltung des EAD und der Gesamtheit der Delegationen der Union auf der Grundlage des Vorjahres ausgewiesen.

Neben der Zahl der für das Haushaltsjahr bewilligten Stellen wird im Stellenplan auch die Zahl der für das Vorjahr bewilligten Stellen ebenso wie die Zahl der Stellen ausgewiesen, die von Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und von Bediensteten des Rates und der Kommission besetzt werden.

Die Haushaltsbehörde wird über die Zahl der Stellen für jede Besoldungsgruppe in jeder Laufbahngruppe und in jeder der Delegationen der Union ebenso wie der zentralen Verwaltung des EAD unterrichtet. Diese Information wird in einer Anlage zum Stellenplan für den EAD-Einzelplan des Haushaltsplans übermittelt.“

Begründung

Der Text entspricht voll und ganz der in Madrid erzielten Vereinbarung, über die im Plenum abgestimmt wurde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Jedoch können mit der Kommission ausführliche Bestimmungen vereinbart werden, um die Ausführung der im ***EAD- bzw. Ratseinzelplan*** des Haushaltsplans eingestellten operativen Mittel der EU-Delegationen zu vereinfachen.

Geänderter Text

Jedoch können mit der Kommission ausführliche Bestimmungen vereinbart werden, um die Ausführung der im ***EAD-Einzelplan*** des Haushaltsplans eingestellten operativen Mittel der EU-Delegationen zu vereinfachen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) In Artikel 50 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Der Generaldirektor für Haushalt und Verwaltung des EAD ist dem Hohen Vertreter/Vizepräsidenten der Kommission gegenüber für die administrative und interne budgetäre Verwaltung des EAD verantwortlich. Er befolgt dieselben Haushaltsleitlinien und Verwaltungsvorschriften, wie sie auf den Teil des Einzelplans III des EU-Haushaltsplans Anwendung finden, der unter die Rubrik V des mehrjährigen Finanzrahmens fällt.“

Begründung

Der Text entspricht voll und ganz der in Madrid erzielten Vereinbarung, über die im Plenum abgestimmt wurde.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 9

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 60 a – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission gewährleistet, dass die Weiterübertragung von Befugnissen das Entlastungsverfahren im Europäischen Parlament nicht behindert, bei dem die Kommission die uneingeschränkte Verantwortung für den operativen Haushaltsplan des EAD trägt.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Ziffer 11 – Buchstabe b

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002

Artikel 66 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Dies gilt analog für die Behörden eines Mitgliedstaates in Bezug auf Bedienstete aus den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten. Der Herkunftsmitgliedstaat haftet für alle Beträge, die nicht binnen drei Jahren, nachdem ein Beschluss über die Haftung gefasst wurde, wieder eingezogen wurden.

Begründung

Der Text entspricht voll und ganz der in Madrid erzielten Vereinbarung, über die im Plenum abgestimmt wurde.

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf den Europäischen Auswärtigen Dienst		
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0085 – C7-0086/2010 – 2010/0054(COD)		
Federführender Ausschuss	BUDG		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 21.4.2010		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Guy Verhofstadt 3.5.2010		
Prüfung im Ausschuss	17.5.2010	2.6.2010	14.6.2010
Datum der Annahme	6.9.2010		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	21 0 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Carlo Casini, Andrew Duff, Matthias Groote, Roberto Gualtieri, Zita Gurmai, Gerald Häfner, Stanimir Ilchev, Ramón Jáuregui Atondo, Constance Le Grip, David Martin, Paulo Rangel, Algirdas Saudargas, György Schöpflin, József Szájer, Søren Bo Søndergaard, Indrek Tarand, Rafał Trzaskowski, Guy Verhofstadt		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Enrique Guerrero Salom, Íñigo Méndez de Vigo, Vital Moreira, Helmut Scholz		